

Haus – und Badeordnung für das Fritz-Becker-Bad Trebur



Präambel:

Das Fritz-Becker-Bad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Trebur. Es dient der sportlichen Betätigung, der Freizeitgestaltung und der Erholung.

Während der Geltungsdauer behördlicher Verordnungen aufgrund der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen des Badebetriebs kommen. Die gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen sind grundsätzlich zu beachten.

I. Benutzung

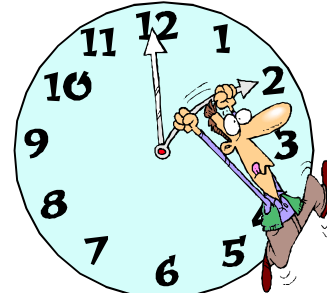
Das Fritz-Becker-Bad kann von jedem Badegast gemäß dieser Haus- und Badeordnung während der Öffnungszeiten besucht werden. Ebenso steht es Schulen und Vereinen zu den vereinbarten Zeiten zur körperlichen Ertüchtigung zur Verfügung.

Der Zutritt ist eingeschränkt gestattet:

1. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres nur in Begleitung eines Erwachsenen.
2. Badegäste mit Neigung zu Ohnmachts- und Krampfanfällen und geistiger Behinderung oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nur in Begleitung einer geeigneten erwachsenen Person.
3. Schulklassen im Rahmen des Sportunterrichts in der Zeit von 08.30 Uhr bis 13 Uhr und nur in Begleitung und unter Aufsicht des verantwortlichen Lehrpersonals.
4. Vereinen nur im Rahmen der zuvor vereinbarten Zeiten und zu dem zuvor bekannt gegebenen Zweck.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

1. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel wie insbesondere Alkohol, Drogen oder sonstiger Medikamente, die sich beeinträchtigend auswirken können, stehen.
2. Tieren aller Art.
3. Personen, die krank sind oder sich krank fühlen und insbesondere Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).



II. Öffnungszeiten

Das Fritz-Becker-Bad ist

Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag und Sonntag von

8 Uhr bis 20 Uhr geöffnet und

Dienstag und Donnerstag von 7 Uhr bis 19 Uhr.

Der Einlass endet 30 Minuten vor Badeschluss.

III. Eintrittspreise

Für das Fritz-Becker-Bad gelten folgende Eintrittspreise:

Regulärer Eintritt:

Einzelkarte	4,50 EUR
12er-Karte	45,00 EUR
Saisonkarte	100,00 EUR
Abendtarif ab 18 Uhr	2,50 EUR

Ermäßigter Eintritt:

Einzelkarte	2,50 EUR
12er-Karte	25,00 EUR
Saisonkarte	50,00 EUR
Abendtarif ab 18 Uhr	1,50 EUR

Beim Erwerb einer Mehrfachkarte (12er-Karte) wird ein Pfand in Höhe von 5,00 EUR erhoben, das bei Rückgabe der Karte erstattet wird.

Beim Ausstellen einer personalisierten Saisonkarte entsteht zusätzlich eine einmalige Ausstellungsgebühr von 5,00 EUR. Diese Karte geht in den Besitz des Badegastes über und kann jedes Jahr wieder aufgeladen werden. Bei Kartenverlust wird die Gebühr nicht zurückerstattet. Wer eine Saisonkarte erwirbt, erklärt sich mit den Datenschutzbestimmungen -welche vor der Freibadkasse veröffentlicht sind- einverstanden.

Ermäßigten Eintritt erhalten folgende Personengruppen:

1. Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 16 Jahren.
2. SchülerInnen über 16 Jahre, die noch eine Regelschule besuchen.
3. Studierende, Wehr- und Zivildienstleistende, Absolventen des sozialen Jahres.
4. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 %.
5. BürgerInnen der Gemeinde Trebur, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten, dies gilt nur für die Saisonkarte. Ein Nachweis ist in allen Fällen zu führen und wird von der Gemeindeverwaltung Trebur ausgestellt.
6. Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und in Trebur gemeldet sind, dies gilt nur für die Einzelkarte. Ein Nachweis ist in allen Fällen zu führen und wird von der Gemeindeverwaltung Trebur ausgestellt.

Gruppenkarte:

Ab 8 Personen inkl. einer Betreuungsperson über 18 Jahren, die einem Sportverein oder einer sozialen oder kirchlichen Einrichtung angehören. Dieser Tarif wird nur nach telefonischer Voranmeldung gewährt.

Pro Person 1,50 EUR

Gutscheine:

Gutscheine können mit beliebigem Geldwert an der Freibadkasse erworben werden.

Freien Einzeleintritt bekommen folgende Personen:

1. Kinder unter 3 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen.
2. Aktive Mitglieder der Einsatzabteilungen sowie der Jugend- und Bambinigruppen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Trebur. Hierfür ist ein von der Freiwilligen Feuerwehr ausgestellter Lichtbildausweis vorzulegen. Die Freiwillige Feuerwehr Trebur stellt der Badleitung vor Beginn der Saison eine Liste mit allen Berechtigten zur Verfügung.
3. Die anerkannten Begleitpersonen "B" eines Schwebehinderten. Ein Nachweis ist zu führen.

Freien Eintritt auf Saisonkarten bekommen folgende Personen:

1. Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 16 Jahren mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 %.
2. Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, wenn bereits zwei Kinder der Familie eine Saisonkarte besitzen.

Besondere Bestimmungen:

1. Alle Eintrittskarten werden während der Öffnungszeiten und während des Vorverkaufs ausschließlich an der Freibadkasse verkauft.
2. Gutscheine für Saisonkarten sowie Geldwertkarten können das ganze Jahr über beim Freibadpersonal im Freibad erworben werden.
3. Die Einzelkarte berechtigt nur zum einmaligen Eintritt.

Erschleichen von Leistungen; Missbrauch von Eintrittskarten:

1. Wird der Eintritt in das Bad durch den Missbrauch einer fremden, personalisierten Saisonkarte erwirkt, wird die missbrauchte Karte (Saisonkarte) für die verbleibende Saison gesperrt. Die Person, die sich widerrechtlich Eintritt verschafft hat, zahlt den Tageseintrittspreis nach und erhält ein Tageshausverbot.
2. Wer als Erwachsener den Jugendtarif (Einzel- bzw. Zwölferkarte) missbraucht, zahlt den regulären Eintrittspreis nach und erhält Tageshausverbot.
3. Wer sich den Eintritt in das Bad ohne Eintrittskarte verschafft, zahlt den regulären Eintrittspreis nach und erhält Tageshausverbot.
4. In allen Fällen wird eine Gebühr von 50 € in Rechnung gestellt.

IV. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, der Ordnung und der Sauberkeit im Bad.
2. Die Haus- und Badeordnung (HBO) sowie die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen sind für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Eintritt in das Bad erkennt jeder Badegast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast und hat für deren Beseitigung die Kosten zu übernehmen.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

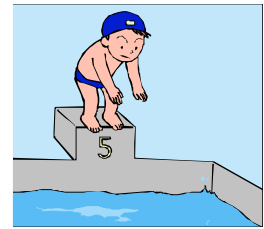
5. Nichtschwimmer dürfen nur das besonders gekennzeichnete Nichtschwimmerbecken benutzen. Kinder bis zum 6. Lebensjahr dürfen das Nichtschwimmerbecken nur unter Aufsicht eines Erwachsenen betreten. Das Planschbecken ist ausschließlich Kleinkindern (bis 4 Jahre) unter Aufsicht einer erwachsenen Person vorbehalten. Nichtschwimmern, die noch Schwimmhilfen benötigen und diese auch tragen, ist das Schwimmen im Schwimmerbecken untersagt.
6. Essen, Trinken und Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereiches gestattet.
7. Die Schichtleitung übt gegenüber allen BesucherInnen das Hausrecht aus. BesucherInnen, die gegen die HBO verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt die Badleitung entgegen.
9. Fundgegenstände sind bei der Schichtleitung abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
11. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden in der Presse oder über einen Aushang öffentlich bekannt gegeben.
12. Die Betriebsleitung ist berechtigt, aufgrund besonderer Veranstaltungen, z. B. Spass un' Nass, Sportabzeichen-Abnahmen oder Schulfesten, das gesamte Bad oder Teile dessen für den regulären Badebetrieb zu schließen.
13. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein.
14. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

V. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Badbetreiber nicht.
2. Der Betreiber haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ebenso bei Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen der Besucher, welche nicht sorgfältig in die dafür vorgesehenen Spinte eingeschlossen wurden.

VI. Nutzung der Sprunganlagen und Rutsche

1. Das Springen und Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - c) das Wippen auf dem Brett nicht gestattet ist.
2. Beim Rutschen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Rutschbereich frei ist,
 - b) die Gebotsschilder beachtet werden.
3. Seitliches Einspringen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprung- und Rutschbereiches bei Freigabe der Anlage sind untersagt.
4. Ob die Anlage zum Springen oder Rutschen freigegeben wird, entscheidet die zuständige Schichtleitung.



VII. Besondere Bestimmungen

1. Die Kabine oder den Spind hat der Badegast selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er/sie während des Badbesuches bei sich zu führen. Für das Verlieren der Schlüssel u. ä. ist ein Betrag in Höhe von 25,00 EUR zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
2. Die Schwimmanlagen dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
3. Die Verwendung von Seifen außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmanlagen nicht mit Straßenschuhen betreten.
5. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet; ob dies den allgemeinen Anforderungen einer Badebekleidung entspricht, entscheidet die Schichtleitung.
6. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt wurde, wird von der Schichtleitung des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden von der Schichtleitung geöffnet.
7. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte - nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
8. Über die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen entscheidet im Einzelfall situationsangepasst die Schichtleitung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

9. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Gleiches gilt für die Veröffentlichung von Fotos oder Filmaufnahmen.
In den Umkleiden ist fotografieren und filmen grundsätzlich verboten.
Die Bad- bzw. jeweilige Schichtleitung ist berechtigt, dies zu prüfen und zu untersagen.
Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf der vorherigen Genehmigung der Badleitung.
Bei Zuwiderhandlung wird ein Tageshausverbot erteilt.

VIII. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei besonderen Veranstaltungen wie z. B. Spass un' Nass, Sportabzeichen-Abnahmen oder Schulfesten gelten die Richtlinien der Haus- und Badeordnung nicht, sondern richten sich nach den Regeln der jeweiligen Veranstaltung, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

IX. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung für das Fritz-Becker-Bad tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Badeordnung vom 02.06.2021 außer Kraft gesetzt.

Trebur, den 20.04.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur

Jochen Engel
Bürgermeister